



# Tarifordnung für die Wasserversorgung Sisikon



**vom 12. Dezember 2011**  
**revidiert 20. Juni 2016 / 07. Dezember 2020**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	4
Artikel 1 Allgemeines .....	4
<b>2. GEBÜHREN</b> .....	4
Artikel 2 Gebühren.....	4
Artikel 3 Vorübergehende Wasserabgabe.....	4
Artikel 4 Wasserbezug für Veranstaltungen .....	4
<b>3. EINMALIGE ANSCHLUSSGEBÜHR</b> .....	5
Artikel 5 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung.....	5
Artikel 6 Berechnungsmethode und Höhe bei Anschlüssen mit gewerblicher oder industrieller Nutzung (Camping und Bootshafenanlagen eingeschlossen). .....	5
Artikel 7 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung.....	5
Artikel 8 Berechnungsmethode und Höhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen .....	6
Artikel 9 Reduktion bei grosser Kubatur und geringem Wasserbedarf .....	6
Artikel 10 Nutzungsänderungen .....	6
Artikel 11 Nachträgliche Vergrösserungen .....	6
Artikel 12 Ersatz- und Wiederaufbau .....	6
Artikel 13 Sprinkleranlagen.....	6
Artikel 14 Spezialfälle .....	6
Artikel 15 Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse.....	7
Artikel 16 Benützungsgebühr .....	7
<b>4. JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR</b> .....	7
Artikel 17 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung.....	7
Artikel 18 Berechnungsmethode und Höhe bei Anschlüssen mit gewerblicher oder industrieller Nutzung (Camping und Bootshafenanlagen eingeschlossen). .....	7
Artikel 19 Gemischte Nutzung .....	8
Artikel 20 Brunnenröge und Laufbrunnen.....	8



<b>5. JÄHRLICHE MENGENGEBÜHREN</b> .....	8
Artikel 21 Grundsatz .....	8
Artikel 22 Berechnungsmethode und Höhe nach Wasserverbrauch bei Gebäuden mit Wohnnutzung	8
Artikel 23 Berechnungsmethode und Höhe bei Anschlüssen mit gewerblicher oder industrieller Nutzung (Camping und Bootshafenanlagen eingeschlossen). .....	8
Artikel 24 Gemischte Nutzung .....	8
Artikel 25 Zählerausfall .....	8
Artikel 26 Abgeltung von Sonderleistungen.....	9
Artikel 27 Mietgebühr Wasserzähler.....	9
Artikel 28 Wasserbezug für Veranstaltungen mit zusätzlichem Wasseranschluss ausserhalb von öffentlichen Gebäuden.....	9
<b>6. FÄLLIGKEITEN</b> .....	9
Artikel 29 Verspätete Zahlungen .....	9
Artikel 30 Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner .....	9
Artikel 31 Verjährung .....	10
<b>7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	10
Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
Artikel 33 Inkrafttreten.....	10



## **Tarifordnung für die Wasserversorgung Sisikon vom 12. Dezember 2011**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Sisikon, gestützt auf Artikel 7 der Verordnung über die Wasserversorgung beschliesst:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1** Allgemeines

Wo diese Ordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

### **2. Gebühren**

#### **Artikel 2** Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den Bezüchern folgende Gebühren:

- a) die Anschlussgebühren
- b) die Benützergebühren (bestehend aus Grund- und Mengengebühren)
- c) der Sonderleistungen

#### **Artikel 3** Vorübergehende Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe ab Hydrant (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> In Spezialfällen obliegt die Entscheidung über die Entschädigung im Ermessen der Wasserkommission.

<sup>3</sup> Die Abgabe (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe) wird in der Regel pauschal verrechnet. Die Pauschalverrechnung beträgt pro Objekt Fr. 200.00. Übrige Baustellen sowie Grossbaustellen werden nach Ermessen der Wasserkommission verrechnet. Bei Einbau eines Wasserzählers trägt der Bezücker die Montage- und Unterhaltskosten.<sup>2</sup>

<sup>4</sup> Die Kosten für Wasser ab Hydrant setzen sich aus der Mengengebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler zusammen. Für die Wasserabgabe ab Hydrant ist zusätzlich noch eine Kontrollgebühr zu zahlen.

#### **Artikel 4** Wasserbezug für Veranstaltungen

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für Veranstaltungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Verrechnung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel pauschal.



<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten des Wasserzählers trägt der Bezüger.

### 3. Einmalige Anschlussgebühr

#### Artikel 5 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung richten sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl Zimmer.

a) Die Anschlussgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:

1-2½ Zimmerwohnung	Fr. 2'500.00
3-4½ Zimmerwohnung	Fr. 5'000.00
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 7'500.00

b) Die Anschlussgebühren in Spezialfällen wie insbesondere Lofts, grossflächige Wohnbauten, Villen, Tiefgaragen, Garagen usw. legt die Wasserkommission Sisikon entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

#### Artikel 6 Berechnungsmethode und Höhe bei Anschlüssen mit gewerblicher oder industrieller Nutzung (Camping und Bootshafenanlagen eingeschlossen).

<sup>1</sup> Die Gebühren bei Anschlüssen mit gewerblicher oder industrieller Nutzung setzen sich grundsätzlich aus zwei Komponenten zusammen und bemessen sich aufgrund

- a) einer Grundpauschalen pro Gebäude Fr. 10'000.00  
b) einer Pauschalen pro Wasserhahnen Fr. 100.00

<sup>2</sup> Bei Nebengebäuden mit gewerblicher oder industrieller Nutzung ohne Wasseranschluss entfallen die Anschlussgebühren

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung gemäss Artikel 7 wird die Anschlussgebühr

- a) mittels einer Grundpauschalen pro m<sup>2</sup> Gewerbefläche ermittelt Fr. 35.00 / m<sup>2</sup>  
b) zuzüglich der Pauschalen pro Wasserhahnen gemäss Abs. 1b)

#### Artikel 7 Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit gemischter Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die Anschlussgebühren zusammen aus den Anschlussgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 5 und den Anschlussgebühren für Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung gemäss Artikel 6

**Artikel 8** Berechnungsmethode und Höhe bei zeitlich beschränkten Anschlüssen

Bei zeitlich beschränkten Anschlüssen legt die Wasserkommission die Anschlussgebühren entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

**Artikel 9** Reduktion bei grosser Kubatur und geringem Wasserbedarf

In den Ansätzen gemäss Artikel 5 + 6 ist die Reduktion bereits berücksichtigt.

**Artikel 10** Nutzungsänderungen

Bei Nutzungsänderungen wird die Situation durch die Wasserkommission neu beurteilt. Es werden keine Anschlussgebühren zurück vergütet.

**Artikel 11** Nachträgliche Vergrösserungen

Es gelten die Ansätze und Bestimmungen von Artikel 5 + 6.

**Artikel 12** Ersatz- und Wiederaufbau

Es gelten die Ansätze und Bestimmungen von Artikel 5 + 6. Nachweislich bezahlte Anschlussgebühren werden unter Aufrechnung der Teuerung nach dem Landesindex der Konsumentenpreise in Abzug gebracht.

**Artikel 13** Sprinkleranlagen

Leistungsbereitschaft bis 1000 lt/min.	Fr. 4'000.00 *
Leistungsbereitschaft über 1000 lt/min.	Fr. 8'000.00 *
Leistungsbereitschaft über 2000 lt/min.	Fr. 12'000.00 *

\*Diese Kosten werden zusätzlich zu den Anschlussgebühren gemäss Artikel 4 + 5 erhoben. Sie fallen auch bei einem späteren Einbau an.

**Artikel 14** Spezialfälle

a) Aussenschwimmbäder pro m<sup>2</sup> Wasseroberfläche Fr. 20.00

b) Die Anschlussgebühren, für durch die obigen Ansätze nicht erfassten Spezialfälle, werden in Abwägung der beidseitigen Interessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots festgelegt.

**Artikel 15** Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse

a) Für zeitlich beschränkte Anschlüsse an die Wasserversorgung hat die Grundstückseigentümerschaft eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen, die von der Wasserkommission festgelegt wird.

b) Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

- Dauer des Anschlusses
- Grösse des angeschlossenen Grundstückes / Baute
- Menge des Wasserbezuges

c) In Zweifelsfällen kann die Wasserkommission zu Lasten der oder des Anzuschliessenden ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

**Artikel 16** Benützungsgebühr

Die Grundstückseigentümerschaft, die Wasser von der Wasserversorgung Sisikon bezieht (Bezüger), schuldet jährlich

- a) eine Grundgebühr und
- b) eine Mengengebühr und

**4. Jährliche Grundgebühr****Artikel 17** Berechnungsmethode und Höhe bei Gebäuden mit Wohnnutzung

<sup>1</sup> Die Grundgebühren bei Gebäuden mit Wohnnutzung bemessen sich pro Wohneinheit nach deren Grösse berechnet aufgrund der Anzahl der Zimmer.

<sup>2</sup> Die jährlichen Grundgebühren betragen pro Wohneinheit für eine:

1-2½ Zimmerwohnung	Fr. 50.00
3-4½ Zimmerwohnung	Fr. 75.00
5 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 100.00

<sup>3</sup> Die Grundgebühren in Spezialfällen wie insbesondere Lofts, grossflächige Wohnbauten, Villen, Tiefgaragen, Garagen usw. legt die Wasserversorgung entsprechend dem Verursacherprinzip im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

**Artikel 18** Berechnungsmethode und Höhe bei Anschlüssen mit gewerblicher oder industrieller Nutzung (Camping und Bootshafenanlagen eingeschlossen).

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 100.00

**Artikel 19** Gemischte Nutzung

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung setzen sich die jährlichen Grundgebühren zusammen aus den Grundgebühren pro Wohneinheit gemäss Artikel 17 und den Grundgebühren für Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung gemäss Artikel 18.

**Artikel 20** Brunnenröge und Laufbrunnen

Brunnenröge und Laufbrunnen welche nicht am Zählernetz angeschlossen sind, werden mit einer jährlichen Pauschale verrechnet. Die Mengengebühr entfällt.

<sup>1</sup> Die Jahrespauschale beträgt Fr. 150.00

**5. Jährliche Mengengebühren****Artikel 21** Grundsatz

Jeder Bezüger schuldet pro effektiv bezogenem Kubikmeter Trinkwasser eine Gebühr. Die Bezugsmenge wird an Hand der Wasserzähler ermittelt.

**Artikel 22** Berechnungsmethode und Höhe nach Wasserverbrauch bei Gebäuden mit Wohnnutzung

<sup>1</sup> Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

<sup>2</sup> Die Mengengebühren pro m<sup>3</sup> Wasser betragen Fr. 1.20 <sup>1</sup>

**Artikel 23** Berechnungsmethode und Höhe bei Anschlüssen mit gewerblicher oder industrieller Nutzung (Camping und Bootshafenanlagen eingeschlossen).

<sup>1</sup> Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

<sup>2</sup> Die Mengengebühren pro m<sup>3</sup> Wasser betragen Fr. 1.20 <sup>1</sup>

**Artikel 24** Gemischte Nutzung

<sup>1</sup> Die Mengengebühren bemessen sich nach dem Wasserverbrauch, der grundsätzlich mit Wasserzählern ermittelt wird.

<sup>2</sup> Die Mengengebühren bemessen sich gemäss Artikel 22 und Artikel 23

**Artikel 25** Zählerausfall

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Zählerausfalls nicht festgestellt werden





kann, berechnet sich die Mengengebühr nach dem mutmasslichen Verbrauch auf Grund der vorherigen Bezugsperiode. Wer vorübergehend Wasser ohne Wasserzähler bezieht, entrichtet die Mengengebühr nach der Verfügung der Wasserkommission.

**Artikel 26** Abgeltung von Sonderleistungen

Die Wasserkommission entscheidet über den Umfang und die Abgeltung von Sonderleistungen.

**Artikel 27** Mietgebühr Wasserzähler

Jeder Bezüger schuldet für den Wasserzähler eine Mietgebühr. Diese Gebühr wird bis auf weiters durch die Abwasser Uri erhoben und mit der Abwassergebühr verrechnet.

**Artikel 28** Wasserbezug für Veranstaltungen mit zusätzlichem Wasseranschluss ausserhalb von öffentlichen Gebäuden

- a) Die Pauschalverrechnung beträgt pro Veranstaltung Fr. 100.00
- b) In Ausnahmefällen (Grossveranstaltungen) wird der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet. Für die gemessene Wassermenge schuldet der Bezüger pro Kubikmeter bezogenes Wasser Fr. 1.20
- c) Diese Gebühren gelten für Wasser

## 6. Fälligkeiten

**Artikel 29** Verspätete Zahlungen

Die Wasserversorgung stellt die wiederkehrenden Gebühren jährlich in Rechnung. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

**Artikel 30** Gebührenpflichtige Schuldnerinnen, Schuldner

<sup>1</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, derjenige der Ersucht und Bewilligung erhalten hat.

<sup>2</sup> Sofern dieser das Gebäude verkauft und nicht gezahlt hat, übernimmt der Nachkäufer die Kosten.

<sup>3</sup> Die Benützunggebühren schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte des Grundstücks.



**Artikel 31** Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt

<sup>1</sup> Für periodische Beiträge 5 Jahre (Grund- und Mengengebühr)

<sup>2</sup> Für einmalige Beiträge 10 Jahre (Anschlussgebühren)

**7. Schlussbestimmungen**

**Artikel 32** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Tarifordnung vom 24. November 1994 wird aufgehoben.

**Artikel 33** Inkrafttreten

Die Tarifordnung für die Wasserversorgung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Sisikon

Dr. iur. Bruno Aschwanden, Gemeindepräsident

Ursula Habegger, Gemeindeschreiberin

<sup>1</sup> Revidiert durch die Gemeindeversammlung am 20.06.2016 (Mengengebühr erhöht von Fr. 0.80 auf 1.20 / m<sup>3</sup> rückwirkend per 01.01.2016)

<sup>2</sup> Revidiert durch die Gemeindeversammlung am 07.12.2020 (Artikel 3 Absatz 3 Bauwasser)